

## *Unterschriftensammlung*

meintlichen Formfehler zu korrigieren, und warf der Regierung überspitzten Formalismus vor. Es genüge ihrer Meinung nach, wenn jeder Unterschriftenbogen das Anfangsdatum der Unterschriftenzeichnung trage und diese Voraussetzung sei erfüllt. Innerhalb der Behörden entwickelte sich ein reger Schriftverkehr. Am 11. Januar 1989 teilte die Regierung der Initiantin, Bezug nehmend auf deren Schreiben, ohne weitere Begründung mit, dass die Regierung in der Sitzung vom 10. Januar festgestellt habe, dass das eingereichte Referendum zustande gekommen sei.

Hätte die Regierung auf ihrer anfänglichen Haltung beharrt, hätte die Initiantin bei der VBI eine Beschwerde einreichen können. Die VBI hätte die Entscheidung der Regierung vermutlich mindestens in einem Punkt korrigiert. Denn in einem Gutachten hatte der StGH bereits 1964 präzisiert, was unter Korrektur innerhalb nützlicher Frist zu verstehen sei. Er hielt fest, dass sich die Frist nach dem Gegenstand der Vorlage richtet, also 30 Tage im Falle eines Referendums, sechs Wochen bei anderen Begehren.<sup>371</sup> Die Frist hätte im oben erwähnten Referendumsfall also auf den 21. Januar 1989 festgesetzt werden müssen.

Ein Kuriosum betreffend formale Korrektheit stellt die Initiative zur Lockerung des Nichtraucher-schutzes in der Gastronomie 2008 dar. Der Initiativtext bei der Unterschriftensammlung enthielt gegenüber dem Text bei der Anmeldung der Initiative, die in dieser Form von Regierung und Landtag für zulässig erklärt worden war, einen kleinen Zusatz (Fall geschildert in Kapitel 3.4.3 und Kapitel 4.12.1.6). Dieser Mangel wurde bei der Behandlung der Initiative nach Einreichung der Unterschriften festgestellt und kritisiert. Der Landtag akzeptierte die Initiative dennoch und stimmte ihr mehrheitlich zu, wobei allerdings in der Abstimmung im Landtag wieder der ursprüngliche Gesetzestext verlesen wurde. Schliesslich wurde gegen diesen Landtagsbeschluss, welcher vom Landtag nicht direkt einer Volksabstimmung zugeführt wurde, ein Referendum gestartet. In der Volksabstimmung vom 27./29. März 2009 wurde über den Text abgestimmt, welcher bei der Unterschriftensammlung verwendet worden war, und nach mehrheitlicher Zustimmung durch das Stimmvolk gelangte dieser Text auch in das Landesgesetzblatt.

---

371 StGH 1964/3, Gutachten des StGH vom 22. Oktober 1964, in: ELG 1962–1966, S. 225.